



verletzt. Stattdessen hätte das Kantonsgericht die Sache an die Vergabebehörde zurückweisen müssen, damit diese neu, mit vollem Ermessen und unter Einbezug aller Bewerber, über die Vergabe entscheiden kann.

Was das Kantonsgericht versäumt hat, holt das Bundesgericht nun nach. Die Sache wird direkt an die kantonale Bau- und Umweltschutzdirektion zu neuer Bewertung und neuer Vergabe zurückgewiesen. Also: Zurück auf Feld 1. Obwohl es im bundesgerichtlichen Verfahren an sich nur um das Vertragsjahr 2018 ging, darf davon ausgegangen werden, dass die kantonale Bau- und Umweltschutzdirektion nun aktiv wird und den (zwischenzeitlich verwaltungsintern betreuten) Auftrag zur Bearbeitung der Fördergesuche im Zeitraum 2020 bis 2025 gemäss den Vorgaben des Bundesgerichts neu ausschreibt.